

PartnerTipps

2/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

IN KONTAKT BLEIBEN.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

BUCHHALTUNG und LOHNVERRECHNUNG

Die beiden Bereiche verschmelzen mehr und mehr. Warum? Immer mehr aktuelle Themen fordern Nachweis- und Belegpflicht, wie z. B. das Jobrad oder die Wallbox für das Firmenauto.

Daher ist der funktionierende Austausch zwischen Unternehmen, Mitarbeiter, Buchhaltung und Lohnverrechnung erforderlich und gewinnt immer mehr Bedeutung.

Unsere Betreuer bleiben mit Ihnen in Kontakt und unterstützen Sie mit allen notwendigen Infos.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



TIPPSkompakt

Als Klient der Partner-Treuhand-Gruppe kennen Sie unsere informativen TIPPSkompakt. Mit Hinweisen, Wissenswerten und Erklärungen und Fakten zu den Bereichen der Buchhaltung/Bilanzierung bzw. der Lohnverrechnung.

Auch Sie möchten davon profitieren?

Senden Sie Ihre Kontaktdaten/Zuständigkeitsadresse im Unternehmen an marketing@partner-treuhand.at oder an Ihren zuständigen Betreuer. Weitere Ausgaben der TIPPSkompakt zum Nachblättern und Nachlesen auf www.partner-treuhand.at



INHALT

- In Kontakt bleiben**
Seite 03

- Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen?**
Seite 04

- Was regelt die Kryptowährungsverordnung?**
Seite 05

- Keine Immoest-Herstellerbefreiung bei Vermietungsabsicht**
Seite 06

- SV-Pflicht bei grenzüberschreitendem Homeoffice**
Seite 07

- Inserate auf Onlineplattformen**
Seite 08

- Kfz-Sachbezug bei Spezialfahrzeugen**
Seite 09

- KUNDE IM MITTELPUNKT:**
Radsache Martin Michel

- Fitnesskultur Roman Bayer**
Seite 11

IN KONTAKT BLEIBEN.

Die Zusammenarbeit zwischen Buchhaltung und Lohnverrechnung wird intensiver.

Neue gesetzliche Regelungen bringen immer mehr Koordinationsaufwand mit sich. Jede Zahlung des Dienstgebers an den Dienstnehmer außerhalb der üblichen Personalverrechnung ist meldepflichtig.

Selbst in Zeiten der ständig voranschreitenden Digitalisierung und der aktuell viel diskutierten künstlichen Intelligenz können ChatGPT, die digitale Signatur oder ein QR-Code uns eines ganz bestimmt nicht abnehmen: die Kommunikation miteinander und untereinander.

Das Mit-, Über- und Nachdenken bei komplexen Angelegenheiten – und vor allem, wenn es um die Finanzen geht – wird trotz aller vermeintlichen Erleichterungen nicht einfacher.

„Gerade im Bereich der Lohnverrechnung sind in den letzten Jahren unzählige Faktoren zu berücksichtigen – weitab von üblichen Themen wie Pendlerpauschale und Familienbeihilfe. Da gibt es das Klima- oder Jobticket, das Jobrad, CO₂-Emissionsvorgaben für Sachbezüge und im Moment die sehr komplexen Themen rund um das Elektrofahrzeug inklusive Zubehör.“

Wie ist das mit den Wallboxen und den Ladestationen in der privaten Garage des Mitarbeiters?

Wie hoch ist die Ersatz-Ladepauschale bei einer nicht möglichen Zuordnung der Lademenge am Dienstfahrzeug? Welche Voraussetzungen müssen für das Jobrad erfüllt werden und wem steht dieses zu? Wie war das nochmal mit der Geldstrafe fürs Falschparken, dem Mitarbeiterrabatt für meine Firmenprodukte oder dem Gutschein oder der Goldmünze als Geschenk?



Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

Das ist unser Austauschprogramm.

Die fachlich versierten MitarbeiterInnen der Partner-Treuhand Gruppe tauschen sich mit Ihnen aus, welche Unterlagen oder Nachweise erforderlich sind und kümmern sich um steuer-, sozial-, und arbeitsrechtlich notwendige Berechnungen. Sie müssen nur unsere Fragen beantworten und die Unterlagen zur Verfügung stellen. So einfach ist das!

Täglich beantworten wir in unserem Experten-Team vermehrt Anfragen unserer Klienten rund um die genannten Themen: Wir schauen eben genauer hin und finden Lösungen. Die direkte Möglichkeit zur Abstimmung mit KollegInnen aus der Buchhaltung bringt zusätzlich den wertvollen (Zeit)Vorteil für Sie.

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht



Sie haben Fragen?
Ich stehe Ihnen zur Verfügung!

Mag. Doris Kraus
Teamleiterin und Steuerberaterin
im Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht der Partner-Treuhand-Gruppe

+43(0) 7242 / 41 601-250
lohn@partner-treuhand.at

WIE IST DIE RECHTSMEINUNG DES FINANZMINISTERIUMS ZUR STEUERBEFREIUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN?

Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das Netz stellen grundsätzlich – abgesehen insbesondere von Liebhaberei – Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Steuerfrei sind ab der Veranlagung 2022 Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.

Das Finanzministerium hat nun in der aktuellen Wartung der Einkommensteuerrichtlinien seine Rechtsmeinung zu diesem Thema dargelegt. Im Folgenden finden Sie daraus einige Ausführungen:

- Als Engpassleistung gilt bei Photovoltaikanlagen die Modulspitzenleistung (Leistung in kWpeak). Die Leistung des Wechselrichters ist nicht relevant. Hinsichtlich der Einheitlichkeit einer Photovoltaikanlage ist auf den Zählpunkt abzustellen. Die Befreiung gilt sowohl für Voll- als auch Überschusseinspeisung.
- Bei Überschreiten der 12.500 kWh kommt eine anteilige Befreiung zur Anwendung (im Sinne eines Freibetrages). Für die übersteigende Menge ist grundsätzlich der darauf entfallende Preis heranzuziehen. Ist dieser aus der Abrechnung nicht ersichtlich, kann aus Vereinfachungsgründen auch der Durchschnittspreis des jeweiligen Kalenderjahres verwendet werden.
- Der Freibetrag bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Steht eine Anlage im wirtschaftlichen Eigentum von mehreren Personen, steht der Freibetrag somit mehrmals zu. Die Einschränkung auf Anlagen mit einer Engpassleistung von 25 kWp gilt auch bei mehreren Eigentümern.
- Ist ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu. Die Befreiung bezieht sich auf sämtliche Einkünfte aus der Einspeisung, sofern die maximale Erzeugungsmenge der Anlage nicht überschritten wird; sie steht somit nicht betriebsbezogen zu.
- Werden Einkünfte aus der Einspeisung im Rahmen einer gemeinsamen kommerziellen Anlage erzielt, ist die Befreiung im Rahmen des Feststellungsverfahrens (noch) nicht zu berücksichtigen. Der Gewinnanteil ist somit ungekürzt festzustellen und die Befreiung im Rahmen des Einkommensteuerverfahrens des Beteiligten zu berücksichtigen.



Aus Vereinfachungsgründen bestehen keine Bedenken, ein Feststellungsverfahren nicht durchzuführen, wenn eine Photovoltaikanlage insbesondere von einem (Ehe)Paar betrieben wird und das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei allen Personen offensichtlich ist.

- Die Einkünfte aus der Photovoltaikanlage sind dem-/denjenigen zuzurechnen, dem/denen die Einkunftsquelle (also die Anlage) zuzurechnen ist. Nur für diese/n greift auch die Steuerbefreiung (eine „Vervielfachung“ für sämtliche im gleichen Haushalt lebende Personen ist daher nicht möglich).
- Für die Frage der Einkünftezurechnung ist nicht maßgeblich, wer den Stromliefervertrag abgeschlossen hat.
- Die Steuerbefreiung bezieht sich sowohl auf positive als auch negative Einkünfte.

Weiters finden sich Beispiele und weitere Ausführungen in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft in den Einkommensteuerrichtlinien.

ZINSSATZ BEIM FINANZAMT

Aufgrund einer weiteren Zinssatzerhöhung der EZB gelten mit Wirksamkeit ab 22.3.2023 für Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ein Zinssatz von 4,88 %.

(Stand Anfang Mai 2023)

VORSTEUER-RÜCKERSTATTUNG

aus EU-Mitgliedstaaten für 2022 sind bis 30.9.2023 elektronisch zu beantragen!

WAS REGELT DIE KRYPTOWÄHRUNGS-VERORDNUNG?

Mit der Ökosozialen Steuerreform wurde in Österreich ein neues Steuerregime für Einkünfte aus Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum usw. eingeführt. Dabei hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, dass Einkünfte aus Kryptowährungen systematisch zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) zählen und grundsätzlich ab 1.3.2022 steuerpflichtig sind.

Bei (inländischen) Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer in der Regel durch Steuerabzug (sog. Kapitalertragsteuer) erhoben. Einen solchen Kapitalertragsteuerabzug haben Abzugsverpflichtete (also inländische Schuldner bzw. inländische Dienstleister wie z. B. eine Kryptobörse) nach dem 31.12.2023 für jene Kapitalerträge verpflichtend vorzunehmen, die aus laufenden Einkünften aus Kryptowährungen sowie aus Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen resultieren.

Für bereits davor angefallene Kapitalerträge ist ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug zulässig. Der Kapitalertragsteuerabzug muss vom Abzugsverpflichteten allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn dieser über die notwendigen Informationen und über einen Zugriff auf die Erträge verfügt.

Sind die notwendigen Informationen (wie insbesondere tatsächliche Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt der Kryptowährung) nicht bekannt, ist es dem Abzugsverpflichteten gesetzlich gestattet, die relevanten (Steuer-)Daten vom Steuerpflichtigen einzuholen. Die hierzu ergangene Kryptowährungsverordnung, die seit 1.1.2023 in Kraft ist, sieht folgende nähere Details zur Ermittlung und Einholung der Steuerdaten vor.

Gemäß der Kryptowährungsverordnung hat der Steuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten insbesondere das Anschaffungsdatum bzw. den Anschaffungszeitraum sowie die Anschaffungskosten der Kryptowährung bekanntzugeben.

Dabei kann der Abzugsverpflichtete den Inhalt sowie die Struktur der zu übermittelnden Steuerdaten vorgeben, wobei auch die Übermittlung der Steuerdaten durch externe Dienstleister (z. B. Anbieter von Steuersoftware wie Blockpit) grundsätzlich zulässig ist.

Sofern vom Abzugsverpflichteten eine standardisierte Überprüfung der übermittelten Steuerdaten nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen wurde, kann dieser vom Steuerpflichtigen weitere Nachweise verlangen.



Für Kryptowährungen des Neubestands (das sind alle nach dem 28.2.2021 angeschafften Kryptowährungen), die auf einer Kryptowährungsadresse bzw. -wallet gehalten werden, erfolgt der Ansatz der Anschaffungskosten mit einem gleitenden Durchschnittspreis.

Dabei ist die durch den Abzugsverpflichteten gewählte Bezugsgröße (Kryptowährungsadresse oder Kryptowährungswallet), auf die sich der gleitende Durchschnitt bezieht, auch für Zwecke der Veranlagung maßgeblich.

Altvermögen, also bis inklusive 28.2.2021 angeschaffte Kryptowährungen, sowie Kryptowährungen, bei denen die Anschaffungskosten nicht bekannt oder vom Steuerpflichtigen nicht oder nicht richtig angegeben wurden und deren Anschaffungskosten deswegen im Fall einer späteren Realisierung pauschal mit 50% des Veräußerungserlöses veranschlagt werden, sind nicht in den gleitenden Durchschnittspreis miteinzubeziehen.

Bei Veräußerungen von auf derselben Kryptowährungsadresse bzw. -wallet befindlichen Kryptowährungen gelten im Zweifel jene Kryptowährungen als zuerst veräußert, deren Anschaffungskosten – mangels diesbezüglicher (akkuratere) Informationen – mit 50% des Veräußerungserlöses veranschlagt werden.

Befinden sich auf einer Kryptowährungsadresse bzw. -wallet Einheiten derselben Kryptowährungen, die Altbestand darstellen, kann der Steuerpflichtige wählen, welche Einheiten zuerst veräußert werden sollen.

Alternativ kann er auch den Abzugsverpflichteten ermächtigen, eine Auswahl zu treffen. Im Zweifel gilt allerdings die früher erworbene Kryptowährung als zuerst veräußert.

KANN EIN INVESTITIONSFREIBETRAG AUCH FÜR KLIMAFREUNDLICHE HEIZUNGSSYSTEME GELTEND GEMACHT WERDEN?

Der Gesetzgeber hat kürzlich eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschlossen, die einen Investitionsfreibetrag (IFB) für klimafreundliche Heizungssysteme bei Anschaffung oder Herstellung ab 1.1.2023 ermöglicht.

Aufgrund des im EStG geregelten Gebäudeausschlusses kann ein Investitionsfreibetrag bisher für Wirtschaftsgüter, die als Teil eines Gebäudes anzusehen sind, nicht geltend gemacht werden.

Die Beurteilung, ob ein eigenständiges Wirtschaftsgut oder ein Teil eines Gebäudes vorliegt, hat laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) nach der Verkehrsauffassung zu erfolgen. Nach der Verkehrsauffassung gehören bei Gebäudeeinbauten typische Gebäudeteile auch bei nur loser Verbindung zum Gebäude. Sämtliche typische Gebäudeteile sind nicht selbständig bewertbar, auch wenn sie ohne Verletzung ihrer Substanz und mit geringen Kosten aus der Verbindung mit dem Gebäude gelöst werden können.

Zu den typischen Teilen des Gebäudes und deshalb nicht als selbständige Wirtschaftsgüter zählen z. B. auch Heizungsanlagen. Auch Aufwendungen für einen Fernwärmeanschluss (Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf Fernwärme) sind dem Gebäude zuzuordnen. Vor diesem Hintergrund kann nach der geltenden Rechtslage für die Umstellung auf klimafreundliche Heizungssysteme (z. B. Anschaffung einer Wärmepumpe) kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden, weil diese nach der Verkehrsauffassung in der Regel dem Gebäude zuzuordnen sein werden.

Durch die Neuregelung kann für die Anschaffung und Herstellung von klimafreundlichen Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden jedenfalls ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Derartige Anlagen sollen – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zum IFB – auch dann IFB-fähig sein, wenn sie in Zusammenhang mit einem Gebäude stehen.

Die betroffenen Wirtschaftsgüter sind taxativ genannt und umfassen Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. -kältetauscher, Fernwärme- bzw. -kälteübergabestationen und Mikronetze in Zusammenhang mit Gebäuden.



Like us
on Facebook
www.partner-treuhand.at/facebook



KEINE IMMOEST-HERSTELLERBEFREIUNG BEI VERMIETUNGSABSICHT

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einem jüngst entschiedenen Fall die Auffassung vertreten, dass bereits eine bloße Vermietungsabsicht bzw. die Möglichkeit des Ansatzes von vorweggenommenen Werbungskosten für die Inanspruchnahme der Herstellerbefreiung im Rahmen der ImmoEst schädlich ist.

Ausgangslage

Ein Ehepaar erwarb eine Liegenschaft und errichtete darauf ein Gebäude. Für die Kosten im Zusammenhang mit der Gebäudeerrichtung wurden Vorsteuern geltend gemacht. Nach Fertigstellung des Gebäudes wurde ein Makler mit der Mietersuche beauftragt und Inserate in Zeitungen geschaltet. Trotz dieser Bemühungen konnte das Ehepaar allerdings keinen geeigneten Mieter finden, sodass sich das Ehepaar entschied, die Immobilie zu verkaufen.

Im Hinblick auf den Verkauf wurden die geltend gemachten Vorsteuern berichtigt und zurückgezahlt, wobei für die Veräußerung der Liegenschaft die Herstellerbefreiung für selbst hergestellte Gebäude in Anspruch genommen wurde. Positive oder negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden in Folge eines fehlenden Mieters nicht erklärt.

Rechtsansicht des VwGH

Der VwGH verweist im Rahmen seiner Entscheidung zunächst darauf, dass die Herstellerbefreiung von der Immobilienertragsteuer nur dann zusteht, wenn das selbst hergestellte Gebäude innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient hat. Bezogen auf die Erzielung von Einkünften ist es nach Ansicht des VwGH allerdings nicht erforderlich, dass bereits tatsächlich Einnahmen zugeflossen sind, sondern es reicht diesbezüglich aus, dass eine konkrete Einnahmenerzielungsabsicht bestanden hat und diese auch nach außen hin erkennbar ist.

Im Hinblick auf den konkreten Fall war diese Einnahmenerzielungsabsicht seitens des Ehepaars durch die Beauftragung eines Maklers mit der Mietersuche sowie die erfolgte Inserierung klar gegeben, sodass die Voraussetzungen für die Herstellerbefreiung nicht vorlagen.

WAS BRINGT DIE STEUERLICHE FORSCHUNGSPRÄMIE?

Eine steuerliche Forschungsprämie kann geltend gemacht werden für

- eigenbetriebliche Forschung und
- Auftragsforschung.

Die Prämie beträgt 14% der Forschungsaufwendungen (Ausgaben). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden (gilt erstmalig für Prämien, die das Kalenderjahr 2022 betreffen und nach dem 30.6.2022 erstmalig beantragt werden).

Unter eigenbetrieblicher Forschung ist Forschung und experimentelle Entwicklung im eigenen Betrieb zu verstehen, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder in einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung, hat er zwingend ein (kostenloses) Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) vorzulegen. In diesem Gutachten wird die Qualität der Forschung beurteilt. Das Gutachten kann über FinanzOnline beantragt werden.

Auftragsforschung umfasst die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung. Es dürfen nur Einrichtungen oder Unternehmen beauftragt werden, die auch mit Forschungsaufgaben und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der EU oder des EWR gelegen ist. Der Auftragnehmer darf nicht unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers stehen oder Mitglied einer Unternehmensgruppe sein, der auch der Auftraggeber angehört. Die Forschungsprämie kann bei Auftragsforschung nur für Aufwendungen von höchstens € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr (wenn dieses zwölf Monate umfasst) geltend gemacht werden.

- Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben worden sein.
- Bereits beim Vertragsabschluss sollte mit dem beauftragten Forscher vereinbart werden, wer die Forschungsprämie beantragt.
- Die Prämie darf nur einmal geltend gemacht werden.

Dies sind nur einige Eckpunkte zur Forschungsprämie. Weitere Regelungen sind zu beachten.

NEUE REGELUNGEN ZUR SV-PFLICHT BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM HOMEOFFICE

Durch die Covid-19-Pandemie und die mit ihr verbundenen Reisebeschränkungen war eine Vielzahl von Dienstnehmern gezwungen, ihre Tätigkeit nicht mehr am Sitz des Arbeitgebers, sondern in Form von Telearbeit im Homeoffice auszuüben.

Um hier einen Wechsel der Sozialversicherungszuständigkeit hin zum Wohnsitzstaat des Dienstnehmers zu verhindern, hat die EU-Verwaltungskommission eine Sonderregelung zur grenzüberschreitenden Telearbeit geschaffen, wonach eine vorübergehende Telearbeit im Homeoffice zu keiner Änderung der Sozialversicherungszuständigkeit führen soll und die Sozialversicherungszugehörigkeit dementsprechend weiterhin im Arbeitgeberstaat besteht. Diese Sonderregelung ist mit 30.6.2023 ausgelaufen.

Besteht keine Sondervereinbarung und leistet eine Person künftig einen wesentlichen Anteil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat, so unterliegt sie entsprechend der Grundregel seit 1.7.2023 dort der Sozialversicherungspflicht.

Als wesentlicher Anteil gilt dementsprechend ein Anteil von mindestens 25%, gemessen auf die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt. Für den Arbeitgeber hat dies zur Konsequenz, dass, sofern ein Dienstnehmer künftig mehr als 25% seiner Arbeitszeit im ausländischen Homeoffice leistet und keine Sondervereinbarung vorliegt, der Dienstnehmer ausschließlich im Wohnsitzstaat der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Mit Deutschland, Tschechien und der Slowakei wurden abseits der Grundregel Sondervereinbarungen abgeschlossen, welche mit 1.7.2023 zu wirken beginnen.

Entsprechend dieser Vereinbarungen kann der Dienstnehmer in der Sozialversicherung des Arbeitgeberstaates verbleiben, wenn das im ausländischen Homeoffice geleistete Ausmaß der Telearbeit nicht mehr als 40% (= im Schnitt zwei Tage pro Woche) der Gesamtarbeitszeit beträgt. Wird diese Grenze überschritten, unterliegt der Dienstnehmer in seinem Wohnsitzstaat der Sozialversicherungspflicht.

Neben Deutschland, Tschechien und der Slowakei sollen vergleichbare Vereinbarungen auch mit weiteren Staaten abgeschlossen werden.

MEHR TRANSPARENZ FÜR DAS FINANZAMT BEI INSERATEN AUF ONLINEPLATTFORMEN

Viele nutzen Onlineplattformen zum Verkauf von nicht mehr benötigten Gegenständen oder inserieren über diese Plattformen persönliche Dienstleistungen oder die Vermietung von Immobilien.

Im Zuge des mit 1.1.2023 in Kraft getretenen „Digitalen Plattformen-Meldepflichtgesetzes“ (DPMG) mussten sich meldepflichtige Plattformbetreiber registrieren und haben der Finanzbehörde bis Ende Jänner des Folgejahres (für 2023 somit bis Ende Jänner 2024) personenbezogene Daten und Transaktionen ihrer Anbieter zu melden. Dadurch erlangt das Finanzamt Kenntnis über allfällige Umsätze der Anbieter und kann in der Folge nicht versteuerte Einkünfte leichter aufdecken.

Der Meldepflicht durch den Plattformbetreiber unterliegen nachfolgende Transaktionen:

■ Verkauf von körperlichen Waren

Nur der Verkauf von körperlichen Waren/Gegenständen (z. B. Computer, Schreibtsch) unterliegt der Meldepflicht. Der Verkauf von unkörperlichen Waren/Gegenständen (zB Softwarerecht) ist hingegen nicht von der Meldepflicht betroffen.

■ Vermietung und Verpachtung von Immobilien

Ebenfalls umfasst die Meldepflicht Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen wie Wohnungen, Gewerbeimmobilien oder Ferienimmobilien.

■ Vermietung von Verkehrsmitteln

Eine Meldepflicht besteht zudem für die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel wie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

■ Erbringung von Dienstleistungen

Auch von der Meldepflicht umfasst sind persönlich erbrachte Dienstleistungen durch natürliche Personen, die über Plattformen angeboten und abgewickelt werden.

Ausnahmebestimmungen

Das Gesetz sieht diverse Ausnahmen für Plattformbetreiber vor, wenn beispielsweise das Geschäftsmodell der Plattform ohne meldepflichtige Anbieter konzipiert ist. Zudem müssen Kleinanbieter (weniger als 30 Transaktionen und Umsatz < € 2.000) nicht gemeldet werden.



WIE KÖNNEN ARBEITNEHMER DIGITALE ARBEITSMITTEL BEI DER VERANLAGUNG 2022 STEUERLICH ABSETZEN?

Arbeitsmittel sind Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Unter Arbeitsmittel sind nicht nur Arbeitsgeräte für die Verrichtung körperlicher Arbeiten zu verstehen, sondern alle Hilfsmittel, die zur Erbringung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit erforderlich sind.

Arbeitsmittel sind Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Unter Arbeitsmittel sind nicht nur Arbeitsgeräte für die Verrichtung körperlicher Arbeiten zu verstehen, sondern alle Hilfsmittel, die zur Erbringung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit erforderlich sind.

Als digitale Arbeitsmittel sind alle Aufwendungen zu qualifizieren, die mit digitaler Datenverarbeitung im unmittelbaren Zusammenhang stehen (z. B. Computer, Bildschirme, Tastaturen, Drucker, Mobiltelefone sowie die erforderlichen Datenanbindungen).

Die Ausgaben für digitale Arbeitsmittel zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind um ein Homeoffice-Pauschale (und allfällige entsprechende Differenzwerbungskosten) zu kürzen.

Die Ausgaben für digitale Werbungskosten sind in einem eigenen Feld (z. B. Kennzahl 169 im Formular L 1 2022) in der Steuererklärung zu erfassen. Die Kürzung um das Homeoffice-Pauschale erfolgt seitens des Finanzamtes automatisch.

Beispiel (vgl. Lohnsteuerrichtlinien): Ein Arbeitnehmer kauft einen Laptop um € 750 und erhält vom Arbeitgeber eine Homeoffice-Pauschale von € 300. Es ist von den Kosten des Laptops ein 40%-Privatanteil auszuscheiden. Von den verbleibenden € 450 (= 60% von € 750) werden € 300 abgezogen. Die verbleibenden € 150 können als Werbungskosten für die Anschaffung von digitalen Arbeitsmitteln geltend gemacht werden.

ÄNDERUNGEN BEIM KFZ-SACHBEZUG: SPEZIALFAHRZEUGE, ALIQUOTIERUNG

Die letzte Änderung der Lohnsteuerrichtlinien brachte im Bereich Kfz-Sachbezüge unter anderem auch Anpassungen der Rechtsmeinung des Finanzministeriums zu den Themen Nutzung von Spezialfahrzeugen und Aliquotierung des Sachbezuges.

Muss auch bei der Nutzung von Spezialfahrzeugen ein Sachbezug versteuert werden?

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereignes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen, ist in der Regel (mit Ausnahmen) ein Sachbezug zu versteuern. Für die Nutzung von Spezialfahrzeugen sehen die Lohnsteuerrichtlinien hier eine Sonderregelung vor.

Ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z. B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank) oder wenn Berufsschauffeure das Fahrzeug (Pkw, Kombi, Fiskal-Lkw), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Durch die letzte Änderung der Lohnsteuerrichtlinie wurde diese Rechtsansicht nun einerseits angepasst, dass dies nur für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte gilt und auch explizit ergänzt, dass insofern das Spezialfahrzeug anderweitig privat genutzt wird, ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben zu berechnen ist.

Wie ist ein Kfz-Sachbezug zu aliquotieren?

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während eines Abrechnungszeitraumes („gebrochene Abrechnungsperiode“), ist der Sachbezugswert nach den Aliquotierungsbestimmungen des anzuwendenden Kollektivvertrages zu berechnen. Erhält der Arbeitnehmer Bezüge, die für die Berechnung der Lohnsteuer einen monatlichen Abrechnungszeitraum hervorrufen (z. B. Ersatzleistung, Kündigungsentschädigung), ist der Sachbezugswert trotzdem nur für die Tage der tatsächlichen Beschäftigung zu berechnen.

Ergänzt wurde dies nun durch die Wartung der Lohnsteuerrichtlinien wie folgt: Wird einem Arbeitnehmer nachweislich ab einem bestimmten Zeitpunkt im Lohnzahlungszeitraum ein arbeitgebereignes Kfz erstmalig zur Verfügung gestellt bzw. dauerhaft entzogen, kann der Sachbezug für diesen Lohnzahlungszeitraum entsprechend aliquotiert werden.



PARTNER-TREUHAND
SALZBURG

Dr. Bernhard Arming
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 662 / 84 20 30
M bernhard.arming@partner-treuhand.at



TALENT-SCOUTS

Bei uns sind Teams mit Begeisterung am Start.

Unser Wissen. Ihr Vorteil.

Infos zu Karrierechancen auf www.partner-treuhand.at
oder im persönlichen Gespräch.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



Inside

FERIENZEIT = ARBEITSZEIT

Bald ist das Schuljahr um und für viele starten die Ferien – für manche der erste Arbeitstag.

Es ist uns wichtig, dass wir jungen Menschen wertvolle Einblicke in unseren Kanzleialltag und unsere Arbeitsbereiche ermöglichen.

Im Juli und August sind an unseren Standorten Ferialpraktikanten im Einsatz, damit sie für ihre Ausbildungen dazulernen und praxisbezogen mitarbeiten können.

Marie, Catharina, Dilara, Leonie, Ejona, Stephan, Susanne ...
WIR FREUEN UNS AUF EUCH!



ERSTE HILFE KURS

„Rette mich wer kann“ – unter diesem Motto haben wir mit unserer Kollegin Sabine Fuhrmann (Ausbildungsbeauftragte beim Roten Kreuz) im April einen 16stündigen Erste Hilfe Kurs für unsere Mitarbeiter organisiert. Aufgrund der Nachfrage wird es im Herbst noch einen Zusatztermin geben. Da können wir doch stolz sein, dass wir auch aufeinander schauen!

SteuerEVENT 2023
16.11.2023
Stadthalle Wels

Mehr dazu in der nächsten Ausgabe der PartnerTIPPS



BUSINESS RUN

Erneut haben wir uns der Challenge gestellt und waren am 26.5.2023 in Wels wieder gemeinsam am Start!

Wir haben alle die Ziellinie passiert – mehr braucht man nicht... und das gesellige Zusammensein danach war Gewinn genug.



Unser Kunde im **Mittelpunkt**



MARTIN MICHEL

Inhaber und Geschäftsführer

ALLES RUND UMS RAD

Fahrrad – Service – Verkauf

Fachgerechte Beratung und Verkauf, Reparatur und Service für alle Arten von Fahrrädern. Egal ob Rennrad, Mountainbike, E-Bikes, Trekking und Tourenrad, Downhill oder Freeride, Kinderräder und BMX & Co. Hier nehme ich mir gerne Zeit für Sie und Ihre Anliegen bzw. habe nicht nur die richtigen Antworten parat, sondern setze Kompetenz in Praxis u.v.a.m.

- Neu- und Gebraucht
- Reparaturen
- Service
- Optimierung
- Vermessung
- Positionierung
- Beratung
- Problemlösung
- Rennsport
- Hol- und Bringservice
- Fahrradbau
- Ski- und Snowboard-Service

SHOP UND WERKSTATT
Bad Schallerbach, Rathausplatz 5

Parkplätze bei Geschäft
Nähe Bahnhof u. Post.
+43 664 75 0774 24

martin@radsache.at | radsache.at



PERSONAL TRAINING | SPORTWISSENSCHAFTLICHE BETREUUNG
FIRMENFITNESS | BETRIEBLICHE GESUNDHEITSVORSORGE

Wir bieten Ihnen sportwissenschaftliche Betreuung, Personal Training und Firmenfitness auf qualitativ höchstem Niveau.

Sportwissenschaftler und Personal Trainer Mag. Roman Bayer und sein Team freut sich darauf auch Sie und ihr Unternehmen fit und gesund zu machen.

Unser Ansatz basiert auf maßgeschneiderten Trainingsprogrammen, die individuell auf Ihre Ziele und Bedürfnisse abgestimmt sind. Egal, ob Sie sich einfach nur mehr bewegen möchten, einen Ausgleich suchen zur Arbeit, ihre sportliche Leistung steigern möchten, Gewicht verlieren oder einen gesunden Lebensstil als Ziel haben – wir stehen Ihnen mit unserer Fachkompetenz zur Seite.

Mit unserem top ausgebildeten Team von Experten, das mit fundiertem Fachwissen und modernsten Trainingsmethoden arbeitet, sind Sie bei uns in den besten Händen, um Ihre Fitnessziele und die Ihrer Mitarbeiter optimal zu erreichen.



+43 660 5251540

@ OFFICE@FITNESSKULTUR.AT

KROKUSSTRASSE 8
4614 MARCHTRENK

WWW.FITNESSKULTUR.AT

PartnerTipps

2/23 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242/41601
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Fotoinweis: Partner-Treuhand-Gruppe, Radsache Martin Michel,
Fitnesskultur Roman Bayer, iStock.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.07.2023*

| | |
|-----------------------------------|------|
| Normverbrauchsabgabe | Mai |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | Mai |
| Werbeabgabe | Mai |
| Lohnsteuer | Juni |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | Juni |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | Juni |

Fälligkeitsdatum: 15.08.2023*

| | |
|--|--------------------|
| Kammerumlage | April bis Juni |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal) | April bis Juni |
| Kraftfahrzeugsteuer | April bis Juni |
| Werbeabgabe | Juni |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | Juni |
| Normverbrauchsabgabe | Juni |
| Lohnsteuer | Juli |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | Juli |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | Juli |
| Einkommensteuer, Vorauszahlung | Juli bis September |
| Körperschaftsteuer, Vorauszahlung | Juli bis September |
| GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.08.2023) | Juli bis September |

Fälligkeitsdatum: 15.09.2023*

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Normverbrauchsabgabe | Juli |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | Juli |
| Werbeabgabe | Juli |
| Lohnsteuer | August |
| Dienstgeberbeitrag | |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | August |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | August |

Fälligkeitsdatum: 15.10.2023*

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Normverbrauchsabgabe | August |
| Umsatzsteuer, Vorauszahlung | August |
| Werbeabgabe | August |
| Lohnsteuer | September |
| Dienstgeberbeitrag | September |
| zum Familienlastenausgleichsfonds | |
| Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag | September |

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fälligwerden, sind erst am darauffolgenden Werktag zu entrichten.